



Flugzeugingenieure im Einsatz: Manchmal ist es strittig, ob ein Unternehmen nur in einem oder in mehreren Ländern eine Betriebsstätte besitzt.

### Betriebsstätten

# Unerkannte Steuerrisiken

Wie die Annahme einer Betriebsstätte zu unerwünschten Steuerfolgen führen kann.

Gottfried E. Breuninger München

**B**etriebsstätten sind maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Steuerpflicht von Unternehmen in verschiedenen Staaten. Sie sind oftmals unerkannt oder werden im Rahmen von Betriebsprüfungen „entdeckt“. Nach der Legaldefinition im deutschen Steuerrecht setzt eine Betriebsstätte als rechtlich unselbstständiger Unternehmensteil grundsätzlich eine feste Geschäftseinrichtung an einem Ort voraus, der dem Unternehmen dient und von dem aus das Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich tätig wird. Zusätzlich wird verlangt, dass das Unternehmen eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung hat und eine gewisse örtliche Verwurzelung besteht. Zuletzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) hierzu entschieden, dass sogar der zur Verfügung gestellte Spind eines entsandten Flugzeugingenieurs eine solche Verwurzelung begründen kann, selbst wenn er nicht benutzt wird.

Aus Sicht des deutschen Fiskus kann die Annahme einer Betriebsstätte zweischneidig sein. Zum einen kann hierdurch eine Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft mit der Folge eines deutschen Besteuerungsrechts angenommen werden, aber im umgekehrten Fall einer ausländischen Betriebsstätte einer deutschen Gesellschaft das deutsche Besteuerungsrecht eingeschränkt werden. Dies kann zu Streitfragen führen,

wenn der ausländische Staat eine Betriebsstätte reklamiert und Deutschland die Voraussetzungen nicht erfüllt sieht. Gleiches gilt umgekehrt. Die Annahme einer Betriebsstätte hat nicht nur ertragsteuerliche Folgen im Hinblick auf die Gewinnaufteilung, sondern kann auch umsatzsteuerliche und lohnsteuerliche Folgen haben.

#### Viele Rechtsunsicherheiten

Sowohl durch aktuelle Entwicklungen in der Arbeitswelt, zum Beispiel Homeoffice und flexibles Arbeiten, und Unternehmensorganisation als auch durch das steuerpolitische Umfeld ist die Thematik „Betriebsstätte“ in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus von Rechtsprechung und Praxis gerückt. Hierdurch gewinnt die Begründung von Betriebsstätten, durch die auch ein Ort der Geschäftsleitung begründet werden könnte, aus Unternehmenssicht an Bedeutung.

Bei bestehenden Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Betriebsstätte vorliegt oder nicht, geht dies wegen der damit verbundenen Befolgungs- und Erklärungspflichten und möglicher strafrechtlicher Konsequenzen zulasten des Steuerpflichtigen. Aus Unternehmenssicht sollte daher das Risiko „unerkannte Betriebsstättenbegründung“ im In- und Ausland proaktiv im Rahmen der steuerlichen Compliance überwacht werden. Die Begründung einer Betriebsstätte kann auch in besonderen Fällen durch die Übertragung von Aufgaben auf

fremde Dritte in den Geschäftsräumen dieses fremden Dritten erfolgen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Unternehmen die Tätigkeit des fremden Dritten in dessen Geschäftsräumen nachhaltig vor Ort überwacht oder eine Identität der Leistungsorgane des Unternehmens und des fremden Dritten besteht.

In Ausnahmefällen kann eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für Rechnung des ausländischen Unternehmens auf Dritte sogar zur Annahme einer Geschäftsleitung in den Geschäftsräumen des Dritten im Inland führen – nämlich dann, wenn fremde Dritte mit weitreichenden Vollmachten durch das ausländische Unternehmen ausgestattet sind, mit wesentlichen Geschäftsführungsaufgaben betraut werden und eine Geschäftsleitung im Ausland nicht nachweisbar ist. So die Rechtsprechung des BFH und nachfolgend des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, wonach dies der absolute Sonderfall bleiben sollte. Ein bloßes Outsourcing ohne Vollmacht kann dagegen nach der derzeitigen Rechtslage nicht zu einem Ort der Geschäftsleitung führen.

Gottfried E. Breuninger ist Partner bei Allen & Overy und Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

**StB** Der SteuerBerater

### Votum

## Stetiger Vorsteuerabzug

Die gekünstelte Abwägung erschwert den Prozess.

Grundsätzlich können Unternehmer für Leistungs- und Warenzukaufe die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Bezüge für Zwecke ihres Unternehmens erfolgen. Die Interpretation der unternehmerischen Veranlassung und Nutzung durch Gerichte und Finanzverwaltung geht jedoch weit über diesen schlichten Zusammenhang hinaus.

So sind Unternehmer zwar gesetzlich verpflichtet, einen Betriebsrat mit erforderlichen Räumen und IT-Mitteln zu unterstützen. In der Praxis bildet der Vorsteuerabzug diesbezüglich allerdings häufig Anlass für Streitigkeiten. Hinsichtlich der Nutzung von sogenannten „Outplacement“-Agenturen für einen angestrebten Personalabbau musste erst durch den Bundesfinanzhof geklärt werden, dass solche Leistungen maßgeblich für das Unternehmen bezogen werden, auch wenn einzelne Arbeitnehmer Vorteile aus den damit verbundenen Bewerbungstrainings erlangen.

Sogar fundamentale Zusammenhänge werden bis zur Bedeutungslosigkeit negiert. Selbst wenn der Verlust der behördlichen Betriebsgenehmigung nur durch den Ausbau einer gemeindlichen Zubringerstraße vermieden werden konnte, wurde die Maßgeblichkeit der unternehmerischen Veranlassung der Arbeiten und damit der Vorsteuerabzug angezweifelt. Dogmatisch scheinen solche Überlegungen reizvoll. Allerdings wird hierdurch ein grundlegendes Umsatzsteuerprinzip, die Besteuerung der wirtschaftlichen Realität, ad absurdum geführt.



**Nils Bleckmann** ist Autor der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“ und Partner bei der WTS GmbH.

### Immobilien

## Was sind „eigene“ Wohnzwecke?

Davon hängt ab, wann Objekte steuerfrei verkauft werden können.

**München.** Wohngebäude, die zu „eigenen“ Wohnzwecken genutzt werden, können grundsätzlich jederzeit steuerfrei veräußert werden. Die übliche zehnjährige Haltefrist gilt dann nicht. Strittig ist aber immer wieder, was „eigene“ Wohnzwecke genau sind.

Insoweit anerkannt ist, dass die unentgeltliche Überlassung an unterhaltsberechtigigte Kinder ein „eigener“ Wohnzweck des Eigentümers ist. Ebenfalls liegen „eigene“ Wohnzwecke vor, wenn der Eigentümer das Wohngebäude zusammen mit anderen bewohnt. Auch eine kurzfristige Überlassung an Dritte ist in Bagatellfällen unbeachtlich. Demgegenüber ist eine Überlassung an den geschiedenen Ehegatten selbst dann schädlich, wenn dieser das Wohngebäude

mit dem unterhaltsberechtigigten gemeinsamen Kind bewohnt.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass auch eine unentgeltliche Überlassung an die Mutter beziehungsweise Schwiegermutter keine Nutzung zu „eigenen“ Wohnzwecken darstellt. Dies selbst dann nicht, wenn die Nutzerin, wie vorliegend, unterhaltsberechtigigt gegenüber den Eigentümern ist. Relevanz hat dies auch bei vorweggenommener Erbfolge, wenn zum letztendlichen Veräußerungszeitpunkt die zehnjährige Haltefrist noch nicht verstrichen ist. Auch die formalrechtliche Anmeldung eines Wohnsitzes der Eigentümer im Wohngebäude führt nicht zu „eigenen“ Wohnzwecken. Robert Ullmann

### Unternehmensbesteuerung

## Neue Richtlinie vorgeschlagen

Die Pläne der EU-Kommission stoßen beim Bundesrat auf Kritik.

**Berlin.** Mit dem Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa schaltet sich die EU-Kommission in die grenzüberschreitende Besteuerung von europäischen Unternehmen ein. Kern der Richtlinie ist die Besteuerung am Hauptsitz der Unternehmen.

Der Bundesrat äußert erhebliche Bedenken, ob die umfangreichen Regelungen erforderlich, verhältnismäßig und zielführend sind. Die Regelungen seien zu weitreichend und griffen in den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten ein. Für eine einheitliche Besteuerung fehle es schon an der grenzüberschreitenden Vernetzung der Finanzverwaltungen. Die Anknüpfung der Besteuerung an den Hauptsitz bedeute zudem

einen vollständigen Systemwechsel, ohne die Folgewirkungen ausreichend zu berücksichtigen. Die Besonderheiten des deutschen Steuerrechts, insbesondere die Gewerbesteuer, seien nicht bedacht worden. Verpflichtende gemeinsame Außenprüfungen sieht er als massiven Eingriff in die Verfahrensabläufe der Steuerverwaltungen an. Zwar unterstütze der Bundesrat im Grundsatz eine europaweite Vereinheitlichung und Vereinfachung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für große grenzüberschreitend tätige Unternehmen, zwei Versuche seien aber gescheitert. Daher kommt der Bundesrat zu dem Ergebnis, dass dem Richtlinienentwurf nicht zugestimmt werden kann. Michael Stahlschmidt